

275 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (262 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten abgeändert und ergänzt wird.

Der § 2 des Bundesgesetzes vom 5. März 1952, BGBl. Nr. 58, über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten regelt die Zulassungsbedingungen. Diese sehen unter anderem vor, daß die Kandidaten ständig hervorragende Studienerfolge aufzuweisen haben. Da die Zulassung zur Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten und die mit der besonders feierlichen Form dieser Promotion verbundene Verleihung eines Ehrenringes durch den Bundespräsidenten eine Auszeichnung besonderer Art darstellt, entspricht es dem Sinn dieser Auszeichnung, daß sie nur solchen Kandidaten zuteil werden soll, welche die vom Gesetz geforderten Bedingungen unter gleich strengen Voraussetzungen erfüllt haben.

Bei der Überprüfung der Anträge auf Zulassung zur Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten hat es sich nun gezeigt, daß manche Kandidaten die einleitend erwähnten gesetzlichen Bedingungen nach einer wesentlich längeren als im Durchschnitt normalen Studiendauer erfüllt haben, wodurch sie sich gegenüber anderen Kandidaten, die ihre Studien in einer durchschnittlich normalen Studiendauer vollendet haben, den Vorteil erhöhter Wahrscheinlichkeit der Erzielung bester Prüfungserfolge sichern konnten. Nach den bisherigen Bestimmungen des Gesetzes mußten auch solche Kandidaten zur Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten zugelassen werden.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen künftig in solchen Fällen die Kandidaten von der Auszeichnung einer Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten ausgeschlossen werden. Die höchstzulässige Studiendauer für

eine Zulassung zur Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten durch genaue Zeitangabe in diesem Gesetzentwurf zu begrenzen, war aus verschiedenen Gründen nicht möglich. In vielen Fällen stimmt nämlich die planmäßige Studiendauer mit der im Durchschnitt tatsächlich benötigten Studienzeit nicht überein. Insbesondere ist die nach Absolvierung des letzten Studiensemesters zur Vorbereitung auf die abschließenden Prüfungen und zur allenfalls notwendigen Verfassung einer Dissertation tatsächlich erforderliche Zeit bei den verschiedenen Studienrichtungen durchaus ungleich lang. Bei der Abfassung von Dissertationen hängt der erforderliche Zeitaufwand auch sehr von der Themenwahl ab. Es muß daher bei der Vorprüfung des Gesuches um Zulassung zur Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten von der zuständigen akademischen Behörde von Fall zu Fall beurteilt werden, ob die Studiendauer des Kandidaten als durchschnittlich normal oder als übermäßig lang einzuschätzen ist. Eine längere Studiendauer kann jedoch durch triftige Gründe, insbesondere durch die Tätigkeit als Werkstudent, durch die Unterbrechung des Studiums aus materiellen Gründen, durch Krankheit u. dgl. mehr entschuldigt werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. Oktober 1960 beraten.

Über Antrag der Abgeordneten M a r k und Dr. Josef G r u b e r nahm der Ausschuß im Artikel I § 2 Abs. 2 eine Berichtigung des Datums „6. August 1933“ auf „6. März 1933“ vor. Diese Berichtigung erfolgte im Hinblick darauf, daß das Datum „6. März 1933“ in den Bestimmungen über politisch Geschädigte regelmäßig angeführt wird. Ferner wies der Berichterstatter auf einen Druckfehler in Artikel I hin, wo es im § 2 Abs. 3 statt „Abs. 2 lit. e“ richtig „Abs. 1 lit. e“ zu lauten hat.

Der Ausschuß stellte fest, daß neben den in den Erläuternden Bemerkungen der Regierungs-

2

vorlage aufgezählten triftigen Gründen für eine Verlängerung des Studiums auch die Übernahme eines besonders umfangreichen und schwierigen oder ein Wechsel des Dissertationsthemas in Betracht kommt.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten **M a r k**, **D r . K a n d u t s c h** und **D r . G r ü n s t e i d l** sowie Bundesminister für Unterricht **D r . D r i m m e l** beteiligten, wurde der Gesetzentwurf

unter Berücksichtigung der erwähnten Berichtigungen angenommen.

Der Unterrichtsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (262 der Beilagen) unter Berücksichtigung der angeführten Berichtigungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 20. Oktober 1960

Dr. Schönbauer
Berichterstatter

Dipl.-Ing. Dr. Ludwig Weiß
Obmann